

Entbindung von der Schweigepflicht gem. § 203 StGB

Name (junger Mensch)

Vorname

Straße / Nr.

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Hiermit entbinde (n) ich/wir:

Herrn **Christian Oetken** von: **der Schulsozialarbeit der Hermann Greiner Realschule**
(Name des/der Mitarbeiters/in) (Name der städt. Einrichtung/Institution)

gegenüber dem/den: Jugendamt Arzt Schule _____

von der Schweigepflicht. Diese Entbindung gilt auch umgekehrt.

Diese Erklärung gilt bis _____, dient folgendem Zweck:

und bezieht sich auf folgende personenbezogene Themen bzw. Fragestellungen:

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des/r Sorgeberechtigten

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
(...)
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
(...)
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
(...)
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...), offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
(...)
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
(...)
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) (...) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. (...)
(...)
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.